

TOP 2. Empfehlung des Landesdenkmalrats zu „Flussbad Berlin“

Der LDR begrüßt die Initiative zur ökologischen und stadträumlichen Aufwertung von Wasserläufen und Uferzonen im Sinne bedeutender urbaner Ressourcen. Die „Initiative Flussbad Berlin e.V.“ hat sich dieser Sache mit erheblichem Engagement und Ideenreichtum angenommen und dafür einen großen Unterstützerkreis gefunden. Der für das „Flussbad Berlin“ vorgeschlagene Abschnitt des Spreekanal von der Fischerinsel bis zum Bodemuseum bietet allerdings (abgesehen von reizvoll-provokanten Konfrontationen unterschiedlicher Stadtmilieus) die denkbar ungeeignetste Voraussetzung für eine Realisierung.

Die Berliner Museumsinsel ist ein einzigartiges Ensemble von Museumsbauten. Sie verfügt über zahlreiche bedeutende Boden-, Bau- und Gartendenkmale, deren Dichte insbesondere im mittleren Inselteil um den ehemaligen Schlosskomplex und den nördlichen Inselteil besonders hoch ist. Das Ensemble der Museumsinsel wurde von der UNESCO in die Liste des Welterbes aufgenommen. Mit K. F. Schinkels Verwandlung des Kupfergrabens als Teil einer städtebaulich-architektonischen Raumkomposition entstand ein Kunstwerk von höchstem Vollendungsgrad. Jede Veränderung musste sich daran messen lassen und muss es auch heute, wie zuletzt bei der James-Simon Galerie.

Der Landesdenkmalrat hat am 15.12.2016 bereits auf die besonderen Qualitäten und Ansprüche dieses Areals hingewiesen und erinnert explizit an diese Stellungnahme. Die Veränderungen, die aus den geplanten Maßnahmen zur Einrichtung eines Flussbades zu erwarten sind, müssen in der Summe als erheblich eingestuft werden. Das Erscheinungsbild des Ensembles wird in seinem geschichtlichen, städtebaulichen und künstlerischen Denkmalwert wesentlich verändert und beeinträchtigt.

Eine Qualifizierung des Projekts im Sinne der positiven Projektideen, aber ohne inakzeptable Beeinträchtigung der Kulturdenkmale kann nur im Rahmen korrekter Planungs-, Prüf- und Genehmigungsverfahren, d.h. unter verantwortlicher Einbeziehung der Träger Öffentlicher Belange erfolgen. Der Landesdenkmalrat fordert deshalb nachdrücklich die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens mit den zugehörigen Prüfungen (UVP), die umgehende Bestimmung des verantwortlichen Trägers sowie die erneute Benachrichtigung der UNESCO über den Verlauf des Planungsprozess.

Die vorgesehene Treppenanlage am Humboldtforum erscheint demgegenüber als eine verträgliche Einzelmaßnahme. Sie ist unabhängig von der Einrichtung eines Flussbads zu diskutieren. Damit sie, wie vorgebracht, in dem baulich vernünftigen Ablauf zeitnah errichtet werden kann, ist es zwingend erforderlich, das Stadtumbaugebiet, für das Fördermittel in Aussicht stehen, auf den Bereich Fischerinsel bis Schlossbrücke zu begrenzen. Die Museumsinsel stellt kein Stadtumbaugebiet dar und ist hiervon auf jeden Fall auszunehmen.

Der Landesdenkmalrat fordert erneut seine intensive Begleitung des Projekts ein.

TOP 3. RBB Medienzentrum Berlin-Charlottenburg/Wettbewerb Erweiterung

Der RBB möchte ein „Medienhaus“ mit offener, zusammenhängender Studiofläche errichten, das den Entwicklungen der Medienproduktion und -kommunikation gerecht wird. Die „Rundfunklandschaft“ an der Masurenallee mit ihren bedeutenden Baudenkmalen aus den 1920/30er und 1960er Jahren soll mit einem neuen Baustein ergänzt werden. Eine wirkliche „Erweiterung“ am historischen Standort ist allerdings aus Platzgründen nicht möglich. Die inhaltliche Neubestimmung des Studiobereichs scheint vielmehr Eingriffe in das weitgehend intakt erhaltene Fernsehzentrum, insbesondere in dessen Studioflächen zu erfordern, ggf. deren Ersatz. (Zwei der markanten Studios, die charakteristischer Bestandteil der als Denkmal geschützten Gesamtanlage sind, stehen aufgrund veränderter Produktionsbedingungen bereits leer.) Der RBB bereitet einen Wettbewerb vor, mit dem die funktional einleuchtende, aus denkmalpflegerischer Sicht aber problematische Maßnahme in möglichst bestandsschonenden Alternativen untersucht werden soll.

Der Landesdenkmalrat äußert Verständnis für die Entscheidung, an dem geschichtsträchtigen und städtebaulich bedeutenden Standort festzuhalten. Eine Einschätzung der baulichen Eingriffe, die durch die

Erneuerungswünsche ggf. notwendig werden, ist auf Basis der vorgelegten Informationen aber nicht möglich. Die Gebäude wurden nur summarisch von außen gezeigt, es fehlten Informationen zu den konstruktiven und räumlichen Zusammenhängen, zu Ausstattungen etc. Ein für die Beurteilung notwendiges denkmalpflegerisches Gutachten ist abgeschlossen, wurde aber nicht vorgelegt. Inwieweit die „Vision Medienhaus“ zwingend eine bauliche Beseitigung im Bereich der nordwestlichen Fernsehzentrens (Studiobauten B und C, Werkstattbereich) erfordert oder ob auch eine Adaption (Umnutzung) des Bestandes gute Lösungen erlaubt, konnte nicht hinlänglich aufgezeigt werden. Der Landesdenkmalrat schließt sich deshalb der Feststellung des LDA an und erwartet, „dass die Auslobung des Wettbewerbs dergestalt erfolgt, dass die konservatorischen Belange angemessen Berücksichtigung finden.“ Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Wettbewerbsunterlagen müssen (auch konstruktiv) aussagefähige Planunterlagen zum Baubestand enthalten, ebenso das denkmalpflegerische Gutachten bzw. vorzugsweise den Denkmalpflegeplan sowie die Stellungnahme des LDA. Als ein Beurteilungskriterium ist der „Umgang mit dem denkmalgeschützten Bestand“ aufzuführen.
- In der Aufgabenstellung sollte der Auslober sich dazu bekennen, dass im Interesse der Kontinuität des bedeutenden Standorts die Spielräume zur Erhaltung/Weiternutzung des geschützten Baubestands sorgfältig auszuloten sind. Dies sollte nicht nur als Auflage des Denkmalschutzes benannt sein.
- Um eine isolierte Entwicklung des neuen „Medienhauses“ zu vermeiden, sollte die Wettbewerbsaufgabe die Gesamtbetrachtung des Fernsehzentrens umfassen, in das die neuen Flächen/Räume zu integrieren sind.
- Vorschläge der Teilnehmer, erhebliche Teile des Denkmalbestands substanziell oder in ihrer Erscheinung zu verändern, sollten begründet werden müssen.
- Den Vertreter/innen der Belange des Denkmalschutzes ist im Preisgericht ausreichend Gewicht einzuräumen, auch bereits bei der Formulierung der Aufgabenstellung. Der LDR verweist dazu auf die „Empfehlung des Landesdenkmalrats zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes bei Planungswettbewerben“ vom 5.4.2019.

Unter den genannten Bedingungen sollte es möglich sein, im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens die schwierigen Abwägungen, die sich hier abzeichnen, sachgerecht zu treffen.

TOP 4. Empfehlung des Landesdenkmalrats zur Bebauung des Friedrichs-Werderschen Kirchhofs an der Jüterboger Straße

Bei dem zur Diskussion stehenden Neubauprojekt „Wohnen für Geflüchtete“ des Evangelischen Friedhofsverbandes handelt es sich um ein fünfgeschossiges Gebäude mit Unterkellerung und einer Länge von ca. 55 Metern, das ca. 38 WE für 165 Personen aufnehmen soll. Es ist am südlichen Ende des Friedhofes entlang der Jüterboger Straße vorgesehen und soll sich mit zwei kurzen Seitenflügeln 17 Meter in die Tiefe des Friedhofes erstrecken. Die zugehörigen Freiflächen reichen bis zu 45 Meter in den Friedhof hinein. Ein B-Plan liegt nicht vor, der FNP sieht Friedhofsfläche vor, der FEP (Friedhofsentwicklungsplan) die Umnutzung zur Grünfläche.

Das Baufeld resultiert nicht aus städtebaulichen Überlegungen. Es überlagert eine der als Alleen ausgebildeten Hauptachsen des Friedhofs und ist aus der Ermittlung von Flächen bestimmt, auf denen keine „Pietätsfristen“ im Wege stehen. Der Denkmalwert des Friedrichs-Werderschen Friedhofs und der angrenzenden Friedhöfe ist unstrittig. Ein Baukörper des geplanten Ausmaßes und der vorgesehenen Positionierung wird die Lesbarkeit und Substanz des Gartendenkmals beeinträchtigen. Der Landesdenkmalrat macht darauf aufmerksam, dass der geplante Neubau an dieser Stelle städtebaulich nicht hinreichend durchdacht ist und auf die Struktur des Friedhofs keine Rücksicht nimmt. Da es sich nicht um eine temporäre Maßnahme handelt, sondern letztendlich um eine generelle Umwidmung in Wohnbauflächen, sind keine Ausnahmetatbestände erkennbar.

Der LDR anerkennt grundsätzlich das Engagement des Friedhofsverbandes, bei der Schaffung von Wohnraum für Geflüchtete mitzuwirken. Er räumt auch ein, dass die Bebauung nicht mehr benötigt, auch

denkmalgeschützter Friedhofsflächen in Einzelfällen berechtigt sein kann. Er regt in diesem konkreten Fall jedoch an, für den geplanten Neubau einen alternativen Standort zu finden.

TOP 5. Neubauten für die German University of Cairo auf dem Borsig-Gelände

Der LDR wird über die Vorgeschichte und die Bedeutung und Prinzipien der GUC informiert. Die Präsenz der Deutschen Universität Kairo wird als geeignete Nutzung an dem Standort begrüßt. Die Notwendigkeit, die Flächen hier unterzubringen, wird dabei grundsätzlich anerkannt, zumal Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte Grundstücke bereits ergebnislos untersucht wurden.

Das vorliegende Konzept ist Ergebnis einer Parallelbeauftragung zu städtebaulichen Studien, die ohne eindeutige Entscheidung für ein Büro geendet hatte. Die GUC hatte daraufhin einen der ausgewählten Entwürfe weiterbearbeiten lassen. Dieser wurde nach Abstimmungen mit der Denkmalbehörde im Bereich der nicht zum Grundstück gehörenden „Kanonenhalle“ geändert, wobei die vorgeschlagene neue Lösung auch den bislang Beteiligten noch nicht bekannt war. Die Wohnplätze für Studierende sollen nun in einem Baukörper mit Abstufungen von 5 – 9 Geschossen untergebracht werden, um die Höhe im Bereich der historischen Hallen zu reduzieren und den Abstand zum Anbau der Kraftwagenhalle zu vergrößern. Der Landesdenkmalrat kann darin keine eindeutige Verbesserung erkennen und es wird bedauert, dass nicht vor der Sitzung ein weiterer Dialog stattgefunden hat. Es wird vorgeschlagen, in Abstimmung mit Denkmalamt und Stadtplanung nach einer Lösung zu suchen, die eine durchgängige Kante in angemessener Höhe zur denkmalgeschützten Kanonenhalle zeigt. Um den Platzbedürfnissen der Hochschule nachzukommen, wird auf die Möglichkeit einer größeren Konzentration der Baumassen im Blockinneren und auf das Grundstück westlich des Eingangsplatzes verwiesen, das nunmehr lediglich mit einem 3-geschossigen Baukörper überplant ist.

Die Eingangssituation von Norden, zwischen zwei denkmalgeschützten Hallen, wird als noch nicht adäquat gelöst beurteilt, auch der „schwebende“ Baukörper wird in seiner Wirkung problematisch gesehen.

Insgesamt wird festgestellt, dass es sich aufgrund der Denkmalumgebung und der hohen Dichte um ein sehr anspruchsvolles und komplexes Bauvorhaben handelt, das einer hohen architektonischen Qualität in der Umsetzung bedarf. Hierzu empfiehlt der LDR dringend, nach dem bereits erfolgten städtebaulichen Gutachterverfahren einen Realisierungswettbewerb nach den bewährten Regeln der RPW auszuloben. Damit bestünde die Chance, auf Grundlage des bereits in Abstimmung befindlichen Bebauungsplans eine städtebaulich und architektonisch angemessene Lösung zu finden. Alternativ dazu wird eine Befassung des Berliner Baukollegiums im weiteren Verlauf der Planung empfohlen.